

**Stadt** Dormagen

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT DORMAGEN**

Herausgeber: Stadt Dormagen, Der Bürgermeister.

Redaktion: Fachbereich für Bürger- und Ratsangelegenheiten, Neues Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, Tel. 02133/257-571, Fax 02133/257-77571.

Hinweis: Unter dem Direktlink: https://dormagen.de/rathaus-online/bekanntmachungen-der-stadt-dormagen oder wie bislang: www.dormagen.de => Rathaus online => Bekanntmachungen der Stadt Dormagen können die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Dormagen in elektronischer Form abgerufen werden.

Dormagen, 05.06.2019

# Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf Mönchengladbach, 24.05.2019 Dezernat 33

Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Elsbachtal Az: 33 - 16 96 6

Dienstgebäude Croonsallee 36-40 41061 Mönchengladbach Tel. 0211/475-9803, FAX /475-9791 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse b) Anhörungstermin für die Wertermittlungsergebnisse

Wertermittlung für das mit Beschluss vom 20.08.1996 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal durchgeführt und lädt hiermit zu folgenden Terminen: a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen

gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus: Rathaus der Stadt Jüchen, Zimmer 117 (1. Obergeschoss), Am

Rathaus 5, 41363 Jüchen in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 12.07.2019 Montag - Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr, Montag - Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr;

Donnerstag: 14:00 Uhr - 18.00 Uhr

b) Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Rathaus der Stadt Jüchen, Zimmer UG 07 (Untergeschoss), Am Rathaus 5, 41363 Jüchen am 30.07.2019 und 31.07.2019

in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr In dem Termin besteht die Gelegenheit zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag

gezeichnet Tönnißen (RVD)

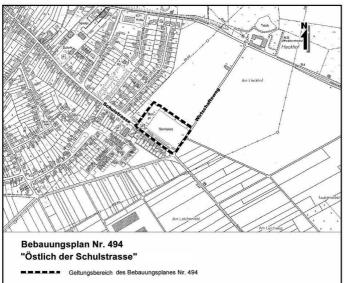
# Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

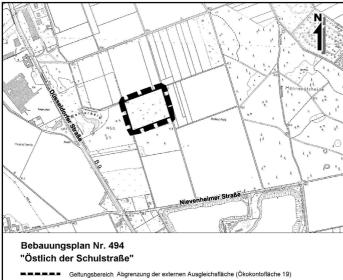
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 05.07.2018 den nachstehenden Bebauungsplan mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 494 "Östlich der Schulstraße" Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich

über ein ca. 1,8 ha großes Flächenareal am südöstlichen Ortsausgang des Stadtteils Stürzelberg (Richtung Zons). Im Nordwesten wird das Plangebiet durch die südöstlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Gemarkung Zons, Flur 2, Flurstücke 422, 455 sowie 456; im Südosten durch die südwestliche Grundstücksgrenze des Wirtschaftsweges Gemarkung Zons, Flur 2, Flurstück 525, im Südwesten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Schulstraße und im Nordosten durch die südwestliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Gemarkung Zons, Flur 2, Flurstück 523, begrenzt. Die Grenze des Geltungs-bereiches des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.



Der Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 494 "Östlich der Schulstraße" erfolgt auf der städtischen Ökokontofläche Nr. 19 (Gemarkung Zons, Flur 12, Flurstücke 40 - 43, Gesamtgröße 26.100 m²). Hiervon nimmt der Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 494 "Östlich der Schulstraße" einen Anteil von 355 m² ein. Die Abgrenzung der Ökokontofläche 19 ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Dormagen den, 16.05.2019

Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung Der Rat der Stadt Dormagen hat gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 494 "Östlich der Schulstraße" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der v.g. Plan als Satzung in Kraft.

### Einsichtnahme in den Bauleitplan

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und Umweltbericht

sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (https://uvp-verbund.de/nw) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

### Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verlet
  - zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche
  - Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungs-
- vorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dormagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. IV. Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
    - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
    - c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
    - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 16.05.2019

Stadt Dormagen Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld gez. Erik Lierenfeld